

Bericht

Sonderbericht zum Regelwerkmonitoring

Regelwerkänderungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Düsseldorf, 07.04.2020



Struktur · Abläufe · Technik

Berliner Allee 51-53
40212 Düsseldorf

Übersicht geänderter Regelungen mit Relevanzhinweis

Nr.*	Rechtsgebiet	Abkürzung	Langtitel des Regelwerks	Signal
8537	Medizinrecht	4. Corona-VO He	Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus	●
406	Medizinrecht	IGV-DG	Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005	●
8553	Medizinrecht	AVCorona Bay	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie	●
8542	Medizinrecht	CoronaVO Srl	Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie	●
8533	Medizinrecht	AV Corona HH	Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg durch vorübergehende Kontaktbeschränkungen	●
8566	Medizinrecht	SARS-CoV-2VO HB	Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	
8549	Medizinrecht	1.CoBeVO RLP	Erste Coronabekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz	●
8538	Medizinrecht	3. Corona-VO He	Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus	●
3991	Medizinrecht	BremKRG	Gesetz über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen	●
8554	Medizinrecht	BayIfSMV	Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie	●
8543	Medizinrecht	SARS-CoV-2-EindV BBG	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg	●
8534	Medizinrecht	ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO	Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	●
137	Medizinrecht	AMG	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln	●

Nr.*	Rechtsgebiet	Abkürzung	Langtitel des Regelwerks	Signal
8550	Medizinrecht	2.CoBeVO RLP	Zweite Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz	●
8539	Medizinrecht	Säch- sCoronaSchVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-Cov-2 und COVID-19	●
8528	Medizinrecht	CoronaVO Nds	Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona Pandemie	●
8563	Medizinrecht	CoronaVO II Nds	Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie	●
8544	Medizinrecht	2. SARS-CoV-2-EindV	Zweite Verordnung -über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus -SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt	
8535	Medizinrecht	CoronaVO BW	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (konsolidierte Fassung)	●
344	Medizinrecht	AM-RL	Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung	●
8551	Medizinrecht	3.CoBeVO RLP	Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz	●
8540	Medizinrecht	AVCorona Sa	Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen	
8531	Medizinrecht	CoronaSchVO NRW	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	●
8564	Medizinrecht	HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg	●
8547	Medizinrecht	SARS-CoV-2-BekämpfV	Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern	●

Nr.*	Rechtsgebiet	Abkürzung	Langtitel des Regelwerks	Signal
8536	Medizinrecht	2. Corona-VO He	Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus	●
404	Medizinrecht	KHEntgG	Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen	●
8552	Medizinrecht	CoronaVO Bay	Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie	●
8541	Medizinrecht	SARS-CoV-2-Ein- dmaßnV Bln	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin	●
8532	Medizinrecht	SARS-CoV-2-Be- kämpfV SH	Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein	●
8565	Medizinrecht	AVSARS-CoV-2 Bln	Allgemeinverfügung für Ausnahmegenehmigungen im Arbeitszeitrecht aus Anlass der Ausbreitung des Infektionserregers SARS-CoV-2 (Corona)	●
8548	Medizinrecht	AVSARS-CoV-2 M-V	Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	●

* Die Nummernangabe bezieht sich auf die im Regelwerkkataster aufgeführte Nummer (Spalte A).

Le- ● relevant, da Regelwerk durch Sie zu berücksichtigen ist
gende:

● interne Prüfung erforderlich

● nicht relevant (nur zur Information)

Bewertung erfolgter Regelwerksänderungen nach Rechtsgebieten

Einzelbewertung Medizinrecht

Nr.:	8537
Eu-, Bundesrecht, etc.:	Landesrecht He
Rechtsgebiet/Regelwerk.:	Medizinrecht
Langtitel:	Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus
Abkürzung:	4. Corona-VO He
Fassung vom:	17.03.2020
Letzte Änderung:	30.03.2020
Vorschriftenart:	Verordnung

Fundstelle:	17.03.2020 GVBl. Nr. 9 vom 20.03.2020 S. 167
	20.03.2020 GVBl. Nr. 10 vom 25.03.2020 S. 180
	22.03.2020 GVBl. Nr. 10 vom 25.03.2020 S. 183
	30.03.2020 GVBl. Nr. 14 vom 02.04.2020 S. 215

Bewertung: relevant

17.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Folgende Maßnahmen wurden zur Eindämmung der Pandemie u.a. festgelegt:

- Trotz Schließungsgebot vieler Einrichtungen, dürfen Dienstleister und Handwerker ihre Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft.

Handlungsempfehlung:

Die neue Verordnung ist zur Kenntnis zu nehmen. Ein weitergehender Handlungsbedarf ist nicht abzuleiten.

20.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus".

Die Schließungsgebote wurden weiter ausgedehnt.

Untersagt wird nun auch der Besuch von Bildungseinrichtungen.

Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten können unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, erbracht werden.

Handlungsempfehlung:

Die Gebote und Verbote sind zu beachten

22.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus".

Das Schließungsgebot wurde weiter ausgedehnt. Gleichzeitig wurde eine Liste in § 1 eingefügt, für welche Betriebe die Beschränkungen nicht gelten.

Da ein Handlungsbedarf aus diesen Änderungen und Ergänzungen für das Unternehmen nicht abzuleiten ist, sind die Änderungen nicht relevant.

Handlungsempfehlung: keine

30.03.2020

SAT-Vorbewertung 04/20: nicht relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Vierte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus".

Die Änderung betrifft den Ordnungswidrigkeitentatbestand ist löst daher keinen Handlungsbedarf im Unternehmen aus.

Handlungsempfehlung: keine

Nr.: 406
Eu-, Bundesrecht, etc.: Bundesrecht
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005
Abkürzung: IGV-DG
Fassung vom: 21.03.2013
Letzte Änderung: 27.03.2020
Vorschriftenart: Gesetz

Fundstelle: **27.03.2020**
BGBl. Nr. 14 vom 27.03.2020 S. 591
Bewertung: nicht relevant

27.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: nicht relevant

Das Gesetz wurde geändert durch das "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite".

Es wurde § 12 Abs. 5a ergänzt. Diese Regelung gilt für Luftfahrtunternehmen, die zur Auskunft gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt verpflichtet sind.

Diese Änderung ist daher für das Unternehmen nicht relevant.

Handlungsempfehlung: keine

Nr.:	8553
Eu-, Bundesrecht, etc.:	Landesrecht Bay
Rechtsgebiet/Regelwerk.:	Medizinrecht
Langtitel:	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie
Abkürzung:	AVCorona Bay
Fassung vom:	16.03.2020
Letzte Änderung:	17.03.2020
Vorschriftenart:	Verwaltungsvorschrift

Fundstelle:	16.03.2020 BayMBl. Nr. 143 vom 25.03.2020 S. 1
	17.03.2020 BayMBl. Nr. 148 vom 25.03.2020 S. 1

Bewertung: relevant

16.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verwaltungsvorschrift aufgrund der Corona-Pandemie.

Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Weitere Verbote betreffen den privaten Bereich bzw. sind inzwischen bereits wieder aufgehoben worden.

Die Verbote gelten bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

17.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verwaltungsvorschrift wurde geändert.

Es wurden weitere Verbote ausgesprochen bzgl. des Betriebes diverser Einrichtungen.

In Dienstleistungsbetrieben muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden. Auch bei Einhaltung dieses Abstands dürfen sich nicht mehr als 10 Personen im Wartebereich aufhalten.

Die Verbote gelten bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

Nr.: 8542
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht Srl
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
Abkürzung: CoronaVO Srl
Fassung vom: 30.03.2020
Letzte Änderung: 30.03.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **30.03.2020**
Amtsbl. I Nr. 13A vom 31.03.2020 S. 196B
Bewertung: relevant

30.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus wurde das Verlassen der häuslichen Unterkunft ist ohne triftigen Grund untersagt. Ein triftiger Grund ist z.B. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten. Weitere Gründe, die dem privaten Bereich zu zuordnen sind, sind in der Verordnung aufgeführt.

Weitere Einschränkungen betreffen die Gastronomie, Pflegeeinrichtungen und medizinische Einrichtungen sowie den privaten Bereich.

Die Einschränkungen und Verbote gelten bis einschließlich zum 20.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

Nr.: 8533
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht HH
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg durch vorübergehende Kontaktbeschränkungen
Abkürzung: AV Corona HH
Fassung vom: 22.03.2020
Letzte Änderung: 22.03.2020
Vorschriftenart: Verwaltungsvorschrift

Fundstelle: **22.03.2020**
Amtl. Anz. Nr. 31 vom 27.03.2020 S. 422
22.03.2020
Amtl. Anz. Nr. 31 vom 27.03.2020 S. 422

Bewertung: relevant

22.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Allgemeinverfügung aufgrund der Corona-Pandemie.

Folgende Maßnahmen wurden festgelegt:

- Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder dass ausdrücklich etwas anderes gestattet ist, so etwa zur Berufsausübung, sonstige Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage
- Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten ist u.a. zulässig bei Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben wenn diese im Zusammenhang mit der Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs stehen
- Der Betrieb von Personalrestaurants und Kantinen ist untersagt. Nicht-öffentlich zugängliche Personalrestaurants und Kantinen können, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, betrieben werden, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen gewährleistet ist.

Handlungsempfehlung:

Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

22.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Allgemeinverfügung galt nur bis zum 05.04.2020 und ist somit aufgehoben.

Die Inhalte werden nunmehr in abgeänderter Form in der "Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg" geregelt.

Auf die Vorbewertung diese neuen Verordnung wird daher verwiesen

Handlungsempfehlung:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist zur Kenntnis zu nehmen.

Nr.: 8566
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht Bremen
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
Abkürzung: SARS-CoV-2VO HB
Fassung vom: 03.04.2020
Letzte Änderung: 03.04.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **03.04.2020**
GBI. Nr. 19 vom 03.04.2020 S. 168

Bewertung:

03.04.2020

Neue Verordnung. Dies ist derzeit nicht relevant.

Nr.: 8549
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht RLP
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Erste Coronabekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
Abkürzung: 1.CoBeVO RLP
Fassung vom: 19.03.2020
Letzte Änderung: 23.03.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **19.03.2020**
RPGVBl. Nr. 5 vom 20.03.2020 S. 73
23.03.2020
RPGVBl. Nr. 7 vom 23.03.2020 S. 79

Bewertung: relevant

19.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Es wurden Fahrten und Reisen aus einem RKI-Risikogebiet in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz sind mit Ausnahme der Fahrten zum Ort einer Beschäftigung oder zum Wohnsitz untersagt.

Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle oder die Wohnung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

Das Verbot und die Beschränkungen gelten bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

23.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verordnung wurde aufgehoben und durch die 3. CoBeVO ersetzt.

Handlungsempfehlung:

Die Aufhebung ist zur Kenntnis zu nehmen.

Nr.: 8538
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht He
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus
Abkürzung: 3. Corona-VO He
Fassung vom: 14.03.2020
Letzte Änderung: 22.03.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **14.03.2020**
GVBl. Nr. 8 vom 19.03.2020 S. 161
20.03.2020
GVBl. Nr. 10 vom 25.03.2020 S. 180
22.03.2020
GVBl. Nr. 10 vom 25.03.2020 S. 183

Bewertung: relevant

14.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Die 3. Corona-Verordnung enthält das Verbot öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen ab einer tatsächlichen vorhandenen oder zu erwartenden Zahl von 100 Teilnehmern durchzuführen.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen.

20.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Das Verbot in der Verordnung wurde nunmehr verschärft.

Ansammlungen und Zusammenkünfte auf öffentlichen Wegen und Plätzen von mehr als fünf Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, sind untersagt.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen.

22.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus".

Die Kontaktsperren wurden nochmals verschärft.

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Diese Verbot gilt jedoch nicht für Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.

Handlungsempfehlung:

Die Verbote sind einzuhalten.

Nr.:	8554
Eu-, Bundesrecht, etc.:	Landesrecht Bay
Rechtsgebiet/Regelwerk.:	Medizinrecht
Langtitel:	Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Abkürzung:	BayIfSMV
Fassung vom:	27.03.2020
Letzte Änderung:	31.03.2020
Vorschriftenart:	Verordnung

Fundstelle:	27.03.2020 BayMBl. Nr. 158 vom 27.03.2020 S. 1
	31.03.2020 BayMBl. Nr. 162 vom 31.03.2020 S. 1, GVBl. Nr. 7 vom 07.04.2020 S. 194
Bewertung:	relevant

27.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus wurde u.a. folgende Maßnahmen festgelegt:

- Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt.
- Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens sondern der Freizeitgestaltung dienen.

Darüber hinaus enthält die Verordnung Besuchsverbote von Pflegeeinrichtungen und medizinischen Einrichtungen sowie Schließungsgebote für die Gastronomie.

Die Einschränkungen und Verbote gelten bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

31.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung".

Zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus wurde u.a. das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt. Ein triftiger Grund ist z.B. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten. Weitere Gründe, die dem privaten Bereich zu zuordnen sind, sind in der Verordnung aufgeführt.

Die Einschränkungen und Verbote gelten bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

Nr.: 8543
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht BBG
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg
Abkürzung: SARS-CoV-2-EindV BBG
Fassung vom: 22.03.2020
Letzte Änderung: 31.03.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **17.03.2020**
GVBl. II Nr. 10 vom 17.03.2020 S. 1
22.03.2020
GVBl. II Nr. 11 vom 22.03.2020 S. 1
31.03.2020
GVBl. II Nr. 13 vom 31.03.2020 S. 1

Bewertung: relevant

17.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Nicht relevant.

22.03.2020

Neufassung. Dies ist derzeit nicht relevant.

31.03.2020

Änderung. Dies ist derzeit nicht relevant.

Nr.: 8534

Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht TH

Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht

Langtitel: Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Abkürzung: ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO

Fassung vom: 26.03.2020

Letzte Änderung: 26.03.2020

Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: 26.03.2020

26.03.2020

26.03.2020

Bewertung: relevant

26.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Folgende Maßnahmen und Verbote zur Eindämmung des Coronavirus wurden festgelegt:

- Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen, außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.
- Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig (mit einigen Ausnahmen, wie z.B. Friseure)
- Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.
- Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen.

- Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.
- Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.
- Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung sind grundsätzlich untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patienten oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen aus einem Risikogebiet sind untersagt.
- Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

Des Weiteren enthält die Verordnung besondere Regelungen für Personen aus einem Risikogebiet.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft. Die Beschränkungen bzgl. des Aufenthaltes im öffentlichen Raum gelten nur bis einschließlich 08.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren. Die Schulungsvorgaben sind unverzüglich umzusetzen. Die Verbote sind einzuhalten.

26.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Folgende Maßnahmen und Verbote zur Eindämmung des Coronavirus wurden festgelegt:

- Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen, außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.
- Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig (mit einigen Ausnahmen, wie z.B. Friseure)
- Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

- Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.
- Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.
- Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung sind grundsätzlich untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen aus einem Risikogebiet sind untersagt.

Des Weiteren enthält die Verordnung besondere Regelungen für Personen aus einem Risikogebiet.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft. Die Beschränkungen bzgl. des Aufenthaltes im öffentlichen Raum gelten nur bis einschließlich 08.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren. Die Schulungsvorgaben sind unverzüglich umzusetzen. Die Verbote sind einzuhalten.

26.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Folgende Maßnahmen und Verbote zur Eindämmung des Coronavirus wurden festgelegt:

- Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen, außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.
- Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig (mit einigen Ausnahmen, wie z.B. Friseure)
- Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.
- Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

Des Weiteren enthält die Verordnung besondere Regelungen für Personen aus einem Risikogebiet.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft. Die Beschränkungen bzgl. des Aufenthaltes im öffentlichen Raum gelten nur bis einschließlich 08.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren. Die Schulungsvorgaben sind unverzüglich umzusetzen. Die Verbote sind einzuhalten.

Nr.: 8550
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht RLP
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Zweite Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
Abkürzung: 2.CoBeVO RLP
Fassung vom: 20.03.2020
Letzte Änderung: 23.03.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **20.03.2020**
RPGVBl. Nr. 6 vom 20.03.2020 S. 78
23.03.2020
RPGVBl. Nr. 7 vom 23.03.2020 S. 79

Bewertung: relevant

20.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus wurde nunmehr jede Ansammlung von mehr als fünf Personen in der Öffentlichkeit untersagt.

Es wurde darüber hinaus auch u.a. auch die Schließung von Kantinen für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Einschränkungen und Verbote gelten bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

23.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verordnung wurde aufgehoben und durch die 3. CoBeVO ersetzt.

Handlungsempfehlung:

Die Aufhebung ist zur Kenntnis zu nehmen.

Nr.: 8539
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht Sachsen
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19
Abkürzung: SächsCoronaSchVO
Fassung vom: 31.03.2020
Letzte Änderung: 31.03.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **31.03.2020**
GVBl. Nr. 6 vom 31.03.2020 S. 86

Bewertung: relevant

31.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2i-Virus wurde u.a. das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt. Ein triftiger Grund ist z.B. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten. Weitere Gründe, die dem privaten Bereich zu zuordnen sind, sind in der Verordnung aufgeführt.

Darüber hinaus enthält die Verordnung Besuchsverbote von Pflegeeinrichtungen und medizinischen Einrichtungen.

Die Einschränkungen und Verbote gelten bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

Nr.:	8528
Eu-, Bundesrecht, etc.:	Landesrecht Nds
Rechtsgebiet/Regelwerk.:	Medizinrecht
Langtitel:	Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona Pandemie
Abkürzung:	CoronaVO Nds
Fassung vom:	27.03.2020
Letzte Änderung:	02.04.2020
Vorschriftenart:	Verordnung

Fundstelle:	27.03.2020 Nds. GVBl. Nr. 6 vom 27.03.2020 S.48
	02.04.2020 Nds. GVBl. Nr. 7 vom 03.04.2020 S. 55

Bewertung: relevant

27.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Sie regelt die Kontaktsperre in Niedersachsen bis zum 18.04.2020. Jede Person hat Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die folgenden Bedingungen zwingend eingehalten werden:

- Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten
- keine Gruppenbildung, Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt.

Die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten sind zulässig, ebenso die Logistik für Industrieproduktion. Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten.

Weitere Regelungen betreffen den Privatbereich sowie Dienstleistungs- und Restaurationsbetriebe.

Die Verordnung gilt bis einschließlich zum 18.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

02.04.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verordnung wurde aufgehoben. Sie wird ersetzt durch die "Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie".

Auf die Vorbewertung dieser neuen Verordnung wird verwiesen.

Handlungsempfehlung:

Die Aufhebung ist zur Kenntnis zu nehmen.

Nr.: 8563
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht Nds
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie
Abkürzung: CoronaVO II Nds
Fassung vom: 02.04.2020
Letzte Änderung: 02.04.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **02.04.2020**
Nds. GVBl. Nr. 7 vom 03.04.2020 S.55

Bewertung: relevant

02.04.2020

SAT-Vorbewertung 04/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung. Sie ersetzt die "Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona Pandemie" die mit Ablauf des 03.04.2020 außer Kraft getreten ist.

Die Verordnung enthält Vorgaben zur sozialen Kontaktsperre.

Jede Person hat Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Zulässig sind u.a. nachfolgend genannte Verhaltensweisen:

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten
- Logistik für Industrieproduktion.

Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, ist nur erlaubt, wenn dies dringend notwendig ist.

Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig.

Weitere Regelungen betreffen den Privatbereich sowie Dienstleistungs- und Restaurationsbetriebe.

Die Verordnung gilt bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Verbote und Verhaltensregeln sind zu beachten. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

Nr.: 8544
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht Sachsen-Anhalt
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Zweite Verordnung -über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus -SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
Abkürzung: 2. SARS-CoV-2-EindV
Fassung vom: 24.03.2020
Letzte Änderung: 24.03.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **24.03.2020**
GVBl. LSA Nr. 6 vom 24.03.2020 S. 54

Bewertung:

24.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: nicht relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

- öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen sind verboten. Ausnahmen sind festgelegt, so u.a. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen.
- Bei erlaubten Ansammlungen sind Mindestabstände der Teilnehmenden von 1,50 m einzuhalten.

Weitere Maßnahmen betreffen die Gastronomie, den Einzelhandel und Krankenhäuser sowie den privaten Bereich.

Die Einschränkungen und Verbote gelten bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

Nr.:	8535
Eu-, Bundesrecht, etc.:	Landesrecht BW
Rechtsgebiet/Regelwerk.:	Medizinrecht
Langtitel:	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (konsolidierte Fassung)
Abkürzung:	CoronaVO BW
Fassung vom:	17.03.2020
Letzte Änderung:	28.03.2020
Vorschriftenart:	Verordnung

Fundstelle:	17.03.2020 GBl. Nr. 5 vom 20.03.2020 S. 117, 120
	20.03.2020 GBl. Nr. 7 vom 20.03.2020 S. 133
	22.03.2020 GBl. Nr. 7 vom 20.03.2020 S. 135
	28.03.2020 GBl. Nr. 7 vom 20.03.2020 S. 135, GBl. Nr. 8 vom 03.04.2020 S. 153

Bewertung: relevant

17.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Folgende Maßnahmen wurden zur Eindämmung der Corona-Pandemie u.a. festgelegt:

- Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden sind untersagt.
- Bildungseinrichtungen jeglicher Art sind zu schließen.

Die Verordnung gilt bis zum 14.06.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

20.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung".

Die Änderungen beziehen sich die Einstellung des Schulbetriebs während der Corona-Pandemie.

Des Weiteren wurde das Verbot des Verweilens auf öffentlichen Plätzen und im öffentlichen Straßenraum für Gruppen von mehr als drei Personen ausgesprochen.

Versammlungen, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen sind verboten. Die vorherigen Regelungen, dass Versammlungen mit über 100 Teilnehmenden untersagt sind, gilt nicht mehr. Diesbezüglich greifen nun die strengeren Vorschriften. Ausgenommen von diesem Verbot sind Zusammenkünfte, deren teilnehmende Personen aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.

Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen.

Die Verordnung gilt bis einschließlich 14.06.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren. Die Verbote sind zu beachten.

22.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung".

Das Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum wurde abermals verschärft. Nunmehr ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Ausgenommen von dem Verbot sind Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist.

Kantinen für Betriebsangehörige können weiter betrieben werden.

Die Verordnung gilt bis einschließlich 14.06.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

28.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung".

Die gesamte Verordnung wurde nochmal überarbeitet und nachgebessert.

Dem § 4 wurde dabei ein neuer Absatz 5 angefügt. Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung (dies betrifft z.B. auch Betriebskantinen) zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Weitere Änderungen betreffen Pflegeeinrichtungen, Schulen usw.

Die Verordnung gilt bis einschließlich 14.06.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

Nr.:	8551
Eu-, Bundesrecht, etc.:	Landesrecht RLP
Rechtsgebiet/Regelwerk.:	Medizinrecht
Langtitel:	Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
Abkürzung:	3.CoBeVO RLP
Fassung vom:	23.03.2020
Letzte Änderung:	01.04.2020
Vorschriftenart:	Verordnung

Fundstelle:	23.03.2020 RPGVBl. Nr. 7 vom 23.03.2020 S. 79
	27.03.2020 RPGVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020 S. 99
	30.03.2020 RPGVBl. Nr. 9 vom 01.04.2020 S. 101
	01.04.2020 RPGVBl. Nr. 9 vom 01.04.2020 S. 102

Bewertung: relevant

23.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20 relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie. Sie ersetzt die 1. und 2. CoBeVO.

Zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus wurde folgende Maßnahmen festgelegt:

- Schließung diverser Einrichtungen. Hiervon sind in der Verordnung Ausnahmen festgelegt. So sind Dienstleister und Handwerkerbefugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; dies gilt auch für Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen kurzfristig unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren).
- Ansammlungen sind nicht gestattet. Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar Zusammenarbeiten müssen, sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig.

Darüber hinaus enthält die Verordnung Besuchsverbote von Pflegeeinrichtungen und medizinischen Einrichtungen, Regelungen zum Unterrichtsausfall sowie weitere Regelungen die den privaten Bereich betreffen.

Die Einschränkungen und Verbote gelten bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

27.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20 nicht relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Erste Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz".

Die Änderung betrifft die Ausnahme vom Schließungsgebot der Krankenhauskantinen. Diese Änderung ist für das Unternehmen nicht relevant.

Handlungsempfehlung: keine

30.03.2020

SAT-Vorbewertung 04/20: nicht relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Zweite Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz".

Die Änderung betrifft Werkstätten für behinderte Menschen sowie die zentrale landesweite Information der Landesregierung und die Koordination der Behandlungskapazitäten".

Da diese Änderung keinen Handlungsbedarf im Unternehmen auslöst, ist die Änderung nicht relevant.

Handlungsempfehlung: keine

01.04.2020

SAT-Vorbewertung 04/20: nicht relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Dritte Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz".

Die Änderung betrifft die Untersagung von Hotels und Beherbergungseinrichtungen sowie das Betretungsverbot bestimmter Pflegeeinrichtungen, Wohngruppen und Medizinische Einrichtungen.

Des Weiteren wurden Verpflichtungen der Gesundheitsämter festgelegt.

Da diese Änderungen keinen Handlungsbedarf im Unternehmen auslösen, sind sie nicht relevant.

Handlungsempfehlung: keine

Nr.: 8540
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht Sachsen
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen
anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen
Abkürzung: AVCorona Sa
Fassung vom: 20.03.2020
Letzte Änderung: 20.03.2020
Vorschriftenart: Verwaltungsvorschrift

Fundstelle: **20.03.2020**
SächsABl. Nr. 5 vom 21.03.2020, S. 302

Bewertung:

20.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: nicht relevant

Dies ist eine neue Verwaltungsvorschrift aufgrund der Corona-Pandemie.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus wurden u.a. folgende Maßnahmen erlassen:

- Veranstaltungen und öffentlichen Ansammlungen werden untersagt. Hiervon gibt es einige Ausnahme, die jedoch den privaten Bereich betreffen.
- Geschäfte sind mit einigen festgelegten Ausnahmen geschlossen zu halten.
- Personalrestaurants und Kantinen dürfen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr, wenn sie die Hygieneauflagen beachten. Diese sind einer Anlage zur dieser Allgemeinverfügung aufgeführt.

Weitere Einschränkungen betreffen den privaten Bereich.

Die Einschränkungen gelten bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

Nr.:	8531
Eu-, Bundesrecht, etc.:	Landesrecht NRW
Rechtsgebiet/Regelwerk.:	Medizinrecht
Langtitel:	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
Abkürzung:	CoronaSchVO NRW
Fassung vom:	22.03.2020
Letzte Änderung:	30.03.2020
Vorschriftenart:	Verordnung

Fundstelle:	22.03.2020 GV. NRW. Nr. 6a vom 22.3.2020 S. 178a
	30.03.2020 GV. NRW. Nr. 10 vom 30.3.2020 S. 202

Bewertung: relevant

22.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aus Anlass der Corona Pandemie.

Danach sind u.a. der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote untersagt:

- Messen, Ausstellungen,
- private außerschulische Bildungseinrichtungen.

Untersagt ist ebenfalls jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen.

Der Betrieb von Kantinen ist untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.

Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt.

Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen sind untersagt.

Weitere Regelungen betreffen den Privatbereich.

Die Verordnung gilt bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Verbote sind zu beachten. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

30.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: nicht relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2".

Die Änderung betrifft Reiserückkehrer aus Infektionsgebieten und das ihnen gegenüber bestehendem Verbot des Zutrittsrecht zu Gemeinschaftseinrichtungen, Krankenhäuser, stationäre Einrichtungen zur Pflege, Berufsschulen und Hochschulen während der 14-tätigen Quarantäne.

Weitere Änderungen betreffen die stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.

Einige Änderungen betreffen Privatpersonen und nicht unternehmensrelevante Tätigkeiten. Schließlich wurden die ordnungsbehördlichen Maßnahmen und die Sanktionsmöglichkeiten ausgeweitet.

Handlungsempfehlung: keine

Nr.:	8564
Eu-, Bundesrecht, etc.:	Landesrecht HH
Rechtsgebiet/Regelwerk.:	Medizinrecht
Langtitel:	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg
Abkürzung:	HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO
Fassung vom:	02.04.2020
Letzte Änderung:	02.04.2020
Vorschriftenart:	Verordnung

Fundstelle: **02.04.2020**
HmbGVBl. Nr. 15 vom 02.04.2020 S. 181

Bewertung: relevant

02.04.2020

SAT-Vorbewertung 04/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung, die nur bis zum 05.04.2020 galt.

Die Verordnung enthält Vorgaben zur sozialen Kontaktsperre.

Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder nachfolgend etwas anderes gestattet ist.

Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt.

Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nicht ausdrücklich gestattet sind. Gestattet sind u.a. folgende Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen:

- für die Berufsausübung
- soweit sie im Zusammenhang mit der Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs stehen
- Benutzung des Öffentlichen Personennachverkehrs.

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen weiterhin tätig sein, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt wurden.

Das Betreten der Insel Neuwerk ist verboten. Ausnahmen sind auch hier vorsehen, z.B.

- für Personen, die ihren ersten Wohnsitz auf der Insel Neuwerk nachweisen können,
- Personen, die aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel Neuwerk betreten.

Weitere Regelungen betreffen den Privatbereich sowie Dienstleistungs- und Restaurationsbetriebe.

Die Verordnung hat eine unterschiedliche Geltungsdauer.

- vorübergehende Kontaktsperrern
- Vorübergehende Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels
- Übernachtungsangebote
- Spielplätze
- Omnibusreisen
- Körperpflagedienstleistungen
- Gaststätten
- Vorübergehende Schließung der Hochschulen, Schulen incl. der Ausnahme für Prüfungsarbeiten, Kindertagesstätten
- Notbetreuung
- Betretungsverbot für die Insel Neuwerk, incl. der Ausnahmen

treten mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Das Verbot von Schulfahren tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Handlungsempfehlung:

Die Verbote und Verhaltensregeln sind zu beachten. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

Nr.: 8547
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht MV
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern
Abkürzung: SARS-CoV-2-BekämpfV
Fassung vom: 17.03.2020
Letzte Änderung: 21.03.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **17.03.2020**
 GVOBl.M-V Nr. 6 vom 18.03.2020, S. 82
21.03.2020
 GVOBl.M-V Nr. 7 vom 21.03.2020, S. 86
21.03.2020
 GVOBl.M-V Nr. 8 vom 23.03.2020 S. 90, ber. GVOBl.M-V Nr. 10 vom 31.03.2020 S. 122

Bewertung: relevant

17.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus wurde die überwiegende Zahl von Einrichtungen aller Art geschlossen. Die Verordnung enthält einige Ausnahme, u.a. für Handwerksbetriebe.

Darüber hinaus enthält die Verordnung Verbote für die Gastronomie und für den privaten Bereich

Die Einschränkungen und Verbote gelten bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren. Verbote sind einzuhalten.

21.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: nicht relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Zweite Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Änderung betrifft Gaststätten und ist daher für das Unternehmen nicht relevant.

Handlungsempfehlung: keine

21.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Dritte Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Änderung betrifft den Einzelhandel, Einrichtungen und sonstige Stätten, die zu schließen sind. Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe sind von diesem Schließungsgebot nicht betroffen.

Es wurde nun ein Kontaktverbot ausgesprochen für Aufenthalte im öffentlichen Raum. Weitere Verbote beziehen sich auf den privaten Bereich.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

Nr.: 8536
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht He
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus
Abkürzung: 2. Corona-VO He
Fassung vom: 13.03.2020
Letzte Änderung: 30.03.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **13.03.2020**
GVBl. Nr. 8 vom 19.03.2020 S. 153
14.03.2020
GVBl. Nr. 8 vom 19.03.2020 S. 156
16.03.2020
GVBl. Nr. 9 vom 16.03.2020 S. 170
20.03.2020
GVBl. Nr. 10 vom 25.03.2020 S. 178
23.03.2020
GVBl. Nr. 11 vom 26.03.2020 S. 190
27.03.2020
GVBl. Nr. 13 vom 31.03.2020 S. 206
30.03.2020
GVBl. Nr. 14 vom 02.04.2020 S. 214

Bewertung: nicht relevant

13.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: nicht relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Folgende Maßnahmen wurden zur Eindämmung der Pandemie beschlossen:

- Die Quarantänebestimmungen für Personen aus Risikogebieten sind in zwischenzeitlich durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.
- Weitere Regelungen betreffen den Schulbetrieb und die Kindertagespflege sowie Betretungsverbote, von denen das Unternehmen jedoch nicht betroffen ist.

Im Übrigen tritt die Verordnung mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft.

Handlungsempfehlung: keine

14.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: nicht relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sowie der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus".

Die Änderung betrifft die Quarantänebestimmungen für Personen aus Risikogebieten, die entsprechend ergänzt worden ist, aber zwischenzeitlich durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

Die Vorgaben zur Schließung der Schulen wurde korrigiert bzgl. Abnahme von Prüfungsleistungen.

Da diese Änderungen keinen Handlungsbedarf im Unternehmen auslösen, sind sie nicht relevant.

Handlungsempfehlung: keine

16.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: nicht relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus".

Die Änderung betrifft abermals die Quarantänebestimmungen für Personen aus Risikogebieten. Diese ist aber zwischenzeitlich durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

Da diese Änderungen keinen Handlungsbedarf im Unternehmen auslösen, sind sie nicht relevant.

Handlungsempfehlung: keine

20.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: nicht relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus".

Die Änderungen betreffen Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter von Einrichtungen, Mitarbeiter in der Abfallbewirtschaftung und Lehrkräfte.

Diese Änderungen lösen keinen Handlungsbedarf im Unternehmen aus.

Handlungsempfehlung: keine

23.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: nicht relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Zweite Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus".

Die Änderungen betreffen Kindertageseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Behindertenwerkstätten.

Da diese Änderungen keinen Handlungsbedarf auslösen, sind sie nicht relevant.

Handlungsempfehlung: keine

27.03.2020

SAT-Vorbewertung 04/20: nicht relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Verordnung über die Meldepflicht für Beatmungsgeräte und zur Anpassung weiterer Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus (Dritte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus)".

Die Änderungen betrifft Ausnahme von Einschränkungen zum Kontaktverbot zu Patienten aus ethisch-sozialen Gründen. Weitere Änderungen betreffen Kindertageseinrichtungen.

Da diese Änderungen keinen Handlungsbedarf im Unternehmen auslöst, sind die Änderungen nicht relevant.

Handlungsempfehlung: keine

30.03.2020

SAT-Vorbewertung 04/20: nicht relevant

Die Verordnung wurde geändert durch die "Vierte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus".

Die Änderungen betrifft das Zutrittsrecht zu bestimmten Pflegeeinrichtungen.

Da diese Änderungen keinen Handlungsbedarf im Unternehmen auslösen, sind sie nicht relevant.

Handlungsempfehlung: keine

Nr.: 404
Eu-, Bundesrecht, etc.: Bundesrecht
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen
Abkürzung: KHEntgG
Fassung vom: 23.04.2002
Letzte Änderung: 22.03.2020
Vorschriftenart: Gesetz

Fundstelle: **22.03.2020**
BGBl. Nr. 15 vom 31.03.2020 S. 638
Bewertung: relevant

22.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Das Gesetz wurde geändert durch das „Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung (Fairer- Kassenwettbewerb-Gesetz – GKV-FKG)“.

§ 8 "Berechnung der Entgelte" wurde ergänzt durch Absatz 11. Danach berechnet das Krankenhaus bei Patienten, die im Zeitraum vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden, einen Zuschlag in Höhe von 0,42 % des Rechnungsbetrags und weist diesen gesondert in der Rechnung aus. Der Zuschlag wird bei der Ermittlung der Erlösausgleiche nicht berücksichtigt.

Handlungsempfehlung:

Der gewährte Zuschlag auf den Rechnungsbetrags ist bei der Rechnungserstellung entsprechend zu berücksichtigen.

Nr.: 8552
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht Bay
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie
Abkürzung: CoronaVO Bay
Fassung vom: 24.03.2020
Letzte Änderung: 31.03.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **24.03.2020**
 BayMBl. Nr. 130 vom 24.03.2020 S. 1
27.03.2020
 BayMBl. Nr. 158 vom 27.03.2020 S. 1
31.03.2020
 BayMBl. Nr. 162 vom 27.03.2020 S. 1

Bewertung: relevant

24.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

Zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus wurde u.a. das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt. Ein triftiger Grund ist z.B. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten. Weitere Gründe, die dem privaten Bereich zu zuordnen sind, sind in der Verordnung aufgeführt.

Es werden zudem Besuchsverbote in bestimmten pflegerischen und medizinischen Einrichtungen ausgesprochen

Die Verordnung gilt bis einschließlich zum 03.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Das Verbot ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

27.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: nicht relevant

Die Verordnung wurde in geändert durch die "Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)".

Die Regelungen zur Untersagung des Gastronomiebetriebs sowie die Besuchsverbote bestimmter pflegerischer und medizinischer Einrichtungen wurde aufgehoben.

Diese Änderung löst jedoch keinen Handlungsbedarf im Unternehmen aus und ist daher nicht relevant.

Handlungsempfehlung: keine

31.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Die Verordnung wurde durch die "Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung" aufgehoben.

Handlungsempfehlung:

Die Aufhebung ist zur Kenntnis zu nehmen.

Nr.: 8541
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht Bln
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin
Abkürzung: SARS-CoV-2-EindmaßnV Bln
Fassung vom: 22.03.2020
Letzte Änderung: 22.03.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **22.03.2020**
GVBl. Nr. 12 vom 27.03.2020 S. 220, ber. GVBl. Nr. 12 vom 27.03.2020 S. 224

Bewertung: relevant

22.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen sind untersagt. Hiervon sind einige Ausnahmen zugelassen z.B. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder der Erfüllung von personalvertretungsrechtlichen aufgaben dienen.
- Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Ein triftiger Grund ist z.B. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten. Weitere Gründe, die dem privaten Bereich zu zuordnen sind, sind in der Verordnung aufgeführt.

Weitere Maßnahmen betreffen die Gastronomie, den Einzelhandel und Krankenhäuser sowie den privaten Bereich.

Die Verordnung gilt bis einschließlich zum 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Verbote sind zur Kenntnis zu nehmen. Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

Nr.: 8532
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht SH
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein
Abkürzung: SARS-CoV-2-BekämpfV SH
Fassung vom: 17.03.2020
Letzte Änderung: 17.03.2020
Vorschriftenart: Verordnung

Fundstelle: **17.03.2020**
GOVBl. Nr. 4 vom 19.03.2020 S. 158

Bewertung: relevant

17.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verordnung aufgrund der Corona-Pandemie.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus wurden u.a. folgende Maßnahmen erlassen:

- Zusammenkünfte in privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind untersagt. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Weitere Einschränkungen und Verbote betreffen den privaten Bereich, Gaststätten und den Einzelhandel.

Die Einschränkungen und Verbote gelten bis einschließlich zum 18.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Inhalte der Verhaltensvorgaben sind im Unternehmen zu kommunizieren.

Nr.: 8565
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht Bln
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Allgemeinverfügung für Ausnahmegenehmigungen im Arbeitszeitrecht aus Anlass der Ausbreitung des Infektionserregers SARS-CoV-2 (Corona)
Abkürzung: AVSARS-CoV-2 Bln
Fassung vom: 17.03.2020
Letzte Änderung: 17.03.2020
Vorschriftenart: Verwaltungsvorschrift

Fundstelle: **17.03.2020**
Abl. Nr. 15 vom 03.04.2020 S. 1999

Bewertung: relevant

17.03.2020

SAT-Vorbewertung 04/20: relevant

Dies ist eine neue Verwaltungsvorschrift.

Sie enthält u.a. Ausnahmegenehmigung zu Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit. Abweichend von § 3 ArbZG kann in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden pro Tag verlängert werden.

Diese Bewilligung ist befristet bis einschließlich 19.04.2020.

Handlungsempfehlung:

Die Bewilligung bzgl. des erlaubten Abweichens von der zulässigen täglichen Arbeitszeit ist zur Kenntnis zu nehmen und ggf. anzuwenden, soweit Bedarf besteht.

Nr.: 8548
Eu-, Bundesrecht, etc.: Landesrecht MV
Rechtsgebiet/Regelwerk.: Medizinrecht
Langtitel: Allgemeinverfügung zur Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Abkürzung: AVSARS-CoV-2 M-V
Fassung vom: 20.03.2020
Letzte Änderung: 20.03.2020
Vorschriftenart: Verwaltungsvorschrift

Fundstelle: **20.03.2020**
ABl. Nr. 13 vom 23.03.2020

Bewertung: relevant

20.03.2020

SAT-Vorbewertung 03/20: relevant

Dies ist eine neue Verwaltungsvorschrift zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus.

Nach § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgehenden Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Daher sind nunmehr abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bei bestimmten Tätigkeiten bewilligt. Hierunter fällt das Unternehmen jedoch nicht.

Es wurde jedoch auch Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit nach § 3 ArbZG bewilligt. Die zulässige tägliche Arbeitszeit darf auf maximal zwölf Stunden je Tag verlängert werden. Abweichend von § 5 Abs. 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über elf Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährleistet werden. Unter dieser Bewilligung der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit fallen auch Abfallentsorgungsbetriebe.

Handlungsempfehlung:

Die Möglichkeit der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden ist zur Kenntnis zu nehmen.